



Bild: Fotolia © Barabas Attila

## Welche veränderten Leistungen erhalten Krankenversicherte, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige in Corona-Zeiten?

### ➤ Gesetzliche Sonderregeln

**Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es für krankenversicherte und pflegebedürftige Menschen sowie pflegenden Angehörigen zeitlich begrenzt unterschiedliche finanzielle Hilfen durch gesetzliche Änderungen.** Sie möchten einen schnellen Überblick haben, welche Möglichkeiten Ihnen bis wann zustehen? Wir haben dazu eine Auflistung gemacht.

Geänderte Leistungen für Krankenversicherte	Neue Regelung	Befristet bis:
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	Ab dem <b>1. Juni 2020</b> muss zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit wieder persönlich die ärztliche Praxis aufgesucht werden.	
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach einem Klinikaufenthalt	Das ärztliche Klinikpersonal kann im Rahmen des <b>Entlassmanagements</b> eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung normalerweise für bis zu sieben Tage ausstellen. In Corona-Zeiten wird die Frist auf <b>14 Kalendertage</b> erhöht, ohne dass eine ambulante ärztliche Praxis aufgesucht werden muss. Die Sonderregelung wird aufgrund der Vorgaben der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung fortgeführt.	<b>Solange durch den Deutschen Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist.</b>
Verordnungen nach einem Klinikaufenthalt	Ärztliches Klinikpersonal kann ebenfalls <b>zum Übergang in die ambulante Versorgung</b> für bis zu 14 Kalendertage Verordnungen für Häusliche Krankenpflege, Heil- und Hilfsmittel, ambulante Palliativversorgung, sowie Soziotherapie ausstellen. Die Sonderregelung wird aufgrund der Vorgaben der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung fortgeführt.	<b>Solange durch den Deutschen Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist.</b>
Verordnungen im häuslichen Bereich - Folgeverordnungen	<b>Folgeverordnungen</b> können für die Bereiche Häusliche Krankenpflege, Heil- und Hilfsmittel, Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) sowie Krankentransporte nach einem telefonischen ärztlichen Gespräch ausgestellt und per Post zugeschickt werden. Die Portokosten werden den ärztlichen Praxen erstattet.  Die Folgeverordnung für Häusliche Krankenpflege kann noch bis zu <b>14 Tagen rückwirkend</b> ausgestellt werden, wenn es aufgrund von Corona/ COVID-19 vorher nicht möglich war.	<b>Bis zum 30. Juni 2020</b>

Geänderte Leistungen für Krankenversicherte	Neue Regelung	Befristet bis:
Verordnungen genehmigen lassen	Versicherte haben statt <b>3 jetzt 10 Arbeitstage</b> Zeit, die Verordnung zur Genehmigung bei ihrer Krankenkasse vorzulegen. Dies gilt für folgende Leistungen: Häusliche Krankenpflege, Soziotherapie und spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV).	Bis zum <b>30.Juni 2020</b>
Heilmittelverordnungen	Heilmitteltherapien können für einen <b>längeren Zeitraum unterbrochen</b> werden. Die Verordnung bleibt gültig.  Die persönliche Therapie kann durch <b>Videoangebote</b> der Therapeut*innen ersetzt werden, beispielsweise bei Krankengymnastik, Atemtherapie sowie bei allen Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und Ergotherapie.	Bis zum <b>30.Juni 2020</b>
Krankentransport-Regelung	Mit einer gesicherten Corona/ COVID-19-Erkrankung kann eine Krankentransportfahrt <b>ohne Genehmigung</b> der Krankenkasse genutzt werden.	Bis zum <b>30.Juni 2020</b>
Antrag stellen für Feststellung der Pflegebedürftigkeit	Für alle Anträge auf Pflegeleistungen, die ab dem <b>1. Februar 2020</b> gestellt worden sind, hat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) seine <b>zeitlich befristeten Regeln</b> folgendermaßen geändert:	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) als Telefoninterview	Die Begutachtung findet <b>per Telefon</b> statt. Mithilfe eines Fragebogens ermittelt die begutachtende Person den Grad der Pflegebedürftigkeit. Zuvor teilt der MDK einen Telefontermin mit dem Namen der begutachtenden Fachkraft mit. Grundlage für die Begutachtung sind die bis dahin bekannten Unterlagen, die dem MDK vorliegen.  <b>Tipp: Das Telefonat sollte wie bei einem persönlichen Begutachtungsgespräch vorbereitet werden. Ebenfalls sollte eine Vertrauensperson daran teilnehmen.</b>	
25-Arbeitstage-Frist ist nach einer regulären MDK-Begutachtung ausgesetzt  (Ausnahme ist eine Eilbegutachtung)	Die Pflegekasse ist nicht an die <b>25-tägige Rückantwort</b> zum Entscheid eines Pflegegrades gebunden. Das heißt, die Antwort auf eine reguläre Begutachtung kann länger dauern, somit kann auch keine 70 Euro Strafzahlung für die antragstellende Person erfolgen. Ausnahmen bestehen bei Eilbegutachtungen.	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Wiederholungsgutachten	Wiederholungsgutachten <b>des MDK</b> finden nicht statt.	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Unabhängige Personen für die Begutachtung	Wenn innerhalb von <b>20 Arbeitstagen</b> nach Antragstellung noch keine Begutachtung stattgefunden hat, benennt die Pflegekasse drei Personen zur Begutachtung. Dies ist aktuell ausgesetzt.	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Geänderte Leistungen für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad	Neue Regelung	Gilt bis:
Verpflichtende Beratungsbesuche bei Empfänger*innen von Pflegegeld	Für Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen gilt ab dem 1.Januar 2020. Ein <b>verpflichteter Beratungsbesuch</b> , beispielsweise durch einen ambulanten Pflegedienst ist nicht erforderlich. Die Pflegekasse benötigt in dieser Zeit keinen Nachweis.	Bis zum <b>30.September 2020</b>

Geänderte Leistungen für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad	Neue Regelung	Gilt bis:
Pflegehilfsmittel für den eigenen Verbrauch (bei Pflegegrad 1-5)	Die Kostenpauschale der Pflegehilfsmittel zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu Hause, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzschürzen oder Bett-Unterlagen, erhöht sich von <b>40 auf 60 Euro</b> .	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Entlastungsbetrag bis zu 125 Euro/monatlich (bei Pflegegrad 1-5)	Pflegebedürftige können <b>nicht genutzte</b> Entlastungsbeträge aus dem Jahre 2019 drei Monate länger nutzen. Die Frist der nicht genutzten Leistung verfällt erst später.	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Entlastungsbetrag bis zu 125 Euro/monatlich (nur bei Pflegegrad 1)	Pflegebedürftige können Unterstützung auch von <b>Nachbarschaftshelfer*innen</b> oder anderen professionellen <b>hausnahen Dienstleistungsanbietern nutzen und hierfür</b> ihren Entlastungsbetrag zweckgebunden verwenden. Die Bundesländer erweitern ihre bisherigen Angebote in den jeweiligen Landesverordnungen. Die Kostenerstattung erfolgt über die Pflegekasse der Pflegebedürftigen.	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Sicherstellung der pflegerischen Versorgung (bei Pflegegrad 2-5)	Pflegebedürftige beziehen ambulante Pflegesachleistung (auch in Kombination mit Pflegegeld), der <b>bisherige ambulante Pflegedienst schafft es jedoch nicht</b> die Versorgung aufrecht zu erhalten. Mit einem Antrag bei der Pflegekasse können beispielsweise andere Anbieter, wie Betreuungsdienste, medizinische Leistungserbringer (z. B. Mitarbeiter aus Reha-Kliniken), anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie Personen ohne Qualifikation (z. B. Nachbar*innen), die Pflege übernehmen. Die Kostenübernahme wird als <b>individuelle Einzelfallentscheidung</b> nicht länger als drei Monate von der Pflegekasse übernommen.	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Pflegekurse und Pflegeschulungen für pflegende Angehörige	Pflegekassen bieten die verpflichtenden Pflegeschulungen in Corona-Zeit <b>nicht</b> im persönlichen Kontakt mit Pflegebedürftigen oder ihren Angehörigen an. Pflegende Angehörige können das notwendige Pflege-Fachwissen als „ <b>Schulungen aus der Ferne</b> “, z. B. per Telefon oder Video vermittelt bekommen.	Bis zum <b>30.September 2020</b> <b>Telefon-Schulungen</b>  bis zum <b>31.Dezember 2020</b> <b>Video-Schulungen</b>
Geänderte Leistungen für pflegende Angehörige	Neue Regelung	Gilt bis:
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Für Arbeitnehmer*innen, die kurzfristig in Corona Zeiten die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen ab Pflegegrad 1 zu Hause übernehmen müssen, verlängert sich der gesetzliche Anspruch der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung <b>von 10 auf 20 Arbeitstage</b> . Bisher genutzte Tage müssen abgerechnet werden. Die Freistellung steht allen Arbeitnehmer*innen zu, muss jedoch schriftlich dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.	Bis zum <b>30.September 2020</b>
Pflegeunterstützungsgeld	Das Pflegeunterstützungsgeld wird auch bis zu <b>20 Arbeitstage</b> als Lohnfortzahlung (90 % des Netto-Lohns) von der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen gezahlt, sofern der Arbeitgeber während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung kein Entgelt zahlt. Hierzu muss ein Antrag an die Pflegekasse gestellt werden.	Bis zum <b>30.September 2020</b>

Geänderte Leistungen für pflegende Angehörige	Neue Regelung	Gilt bis:
<p><b>Pflegezeit und Familienpflegezeit</b></p> <p><b>Zinsloses Darlehen in der Pflegezeit und Familienpflegezeit</b></p>	<p>Um Pflege und Beruf über einen längeren Zeitraum besser zu gestalten, kann in der Corona- Zeit die Pflege- und Familienpflegezeit mit Zustimmung des Arbeitgebers flexibler genutzt werden. Die Familienpflegezeit muss nicht nahtlos an die Pflegezeit genommen werden. Sofern der gesetzliche Rahmen der Auszeit von <b>6 Monate Pflegezeit und 24 Monate Familienpflegezeit</b> noch nicht ausgeschöpft wurde, können kurzfristig Restzeiten der Freistellung in Anspruch genommen werden, die Gesamtdauer von 24 Monaten darf dabei nicht überschritten werden.</p> <p>Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber wird bei der Familienpflegezeit vorübergehend nur <b>zehn Tage</b> (statt acht Wochen) betragen. Die Mindestarbeitszeit der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden kann vorübergehend unterschritten werden. Die Ankündigung in Textform genügt. Auch wird der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit befristet entfallen.</p> <p>Um in dieser Zeit Lohnausfall auszugleichen haben Beschäftigte Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Es kann direkt beim <b>Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben</b> beantragt werden. Die Rückzahlung der Darlehen wird für die Betroffenen im Verwaltungsverfahren erleichtert.</p> <p><b>Wichtig:</b> Die genommene Zeit muss in dem Zeitraum der gültigen Frist liegen.</p>	<p><b>Bis zum 30.September 2020</b></p>
<p><b>Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen</b></p>	<p>Wird ein <b>Kurzzeitpflegeplatz</b> für eine pflegebedürftige Person gebraucht? Die herkömmlich eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in stationären Einrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben Corona bedingt Aufnahme-Engpässe. In diesem Fall übernehmen Krankenhäuser und / oder Rehabilitationseinrichtungen die Rund-um-die Uhr-Betreuung einer Kurzzeitpflege. Die Pflegekasse übernimmt zeitlich befristet die Pflege bis zu einer Summe von <b>2.418 Euro</b>. Wurde noch keine Verhinderungspflege genutzt, sind bis zu <b>4.030 Euro</b> für Leistungen der Kurzzeitpflege möglich.</p>	<p><b>Bis zum 30.September 2020</b></p>



Alle Leistungsansprüche müssen in der Zeitspanne bis zum befristeten Datum genommen werden. Achten Sie darauf, dass alle Rechnungen oder Quittungen, z. B. für Pflegehilfsmittel vor dem Endtermin ausgestellt sind.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.awo-pflegeberatung.de](http://www.awo-pflegeberatung.de)

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online [www.awo-pflegeberatung.de](http://www.awo-pflegeberatung.de)

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.



[awo-pflegeberatung.de](http://awo-pflegeberatung.de)

Diese Informationen entsprechen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben mit Stand: **Juni 2020**